

Anlage 6

ANTRAG auf Satzungsänderung Edy Rölli

Tagesordnungspunkt 8.2

Für eine Satzungsänderung nach § 15 Ziff. 1 ist die Anwesenheit von 1/5 der stimmberechtigten Mitgliedern und gemäss Ziff. 2 die Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Antrag auf Satzungsänderung § 13 Ziff. 1

Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Es können auch mehrere Mitglieder ihr Stimmrecht auf eine Person übertragen. Die Vollmacht zur Vertretung muss schriftlich erfolgen. Die Vollmacht beschränkt sich auf die für die Mitgliederversammlung vorgesehenen Tagesordnungspunkten. In der Vollmacht kann/gibt das Mitglied vor, wie der Bevollmächtigte zu den einzelnen Beschlussgegenständen abzustimmen hat.

Begründung

An den vergangenen Mitgliederversammlungen nahmen durchschnittlich 20-25% stimmberechtigte Mitglieder teil. Die erstaunliche Zahl der Abwesenden bedeutet nicht, dass ihnen die Belange des Clubs egal sind. Im Gegenteil, ein Grossteil würde sich sehr gerne durch ein gleichgesinntes Mitglied vertreten lassen, was gleichzeitig zu einer breiten abgestützten Beteiligung der MV führen würde.

Der Ausschluss der Stimmvollmacht führt dazu, dass ungefähr 13% (Mehrheit der anwesenden 20-25% stimmberechtigte Mitglieder) über 87% der nicht anwesenden Mitglieder bestimmen. Entscheide aufgrund solcher Diskrepanz können weder im Sinne des Vorstandes noch der Mitglieder sein.

Ich beantrage deshalb die Zulassung einer Stimmvollmacht durch eine Satzungsänderung.

Stellungnahme des Vorstands

Wie bereits unter der Anlage 5 zu § 13 argumentiert, möchte der Vorstand weiterhin auf die Möglichkeit, eine Stellvertretung an die MV entsenden zu können, verzichten. Wie an den Gemeindeversammlungen in der Schweiz üblich, ist dem Vorstand die physische Präsenz der Mitglieder an der MV sehr wichtig. Die MV bietet den Mitgliedern nach dem Winter die Möglichkeit des Austausches untereinander. Zudem sprechen folgende Argumente gegen eine Stellvertretung:

- Die vertretenen Mitglieder können den Pro und Contra sowie den Diskussionen vor Ort nicht folgen und sich somit keine objektive Meinung bilden. Die bevollmächtigten Mitglieder wiederum haben nicht die Möglichkeit, einen Meinungsumschwung bei der Abgabe der delegierten Stimmen zu berücksichtigen, was auch zu potenziellen Interessenkonflikten führen kann.
- Eine Stellvertretungsvollmacht kann dazu führen, dass immer weniger Mitglieder nicht persönlich an der MV teilnehmen, was die Vielfalt der vertretenen Ansichten und Interessen verringert. Zudem führt die Delegation der Stimmen zu einem Verlust der direkten Demokratie.
- Die organisatorischen Aufwendungen zur Überprüfung der Vollmachten, das Zählen und Auswerten der Stimmen führt zu grossen Verzögerungen an der MV.
- Die Daten der MV sind jeweils ein Jahr im Voraus bekannt. Wenn sich ein Mitglied wirklich für die Belange des Golfclubs interessiert, sollte es eine Teilnahme einrichten können.